

## § 143 HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

---

### Erster Abschnitt – Offene Handelsgesellschaft -> Vierter Titel – Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern

**Titel:** Handelsgesetzbuch

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** HGB

**Gliederungs-Nr.:** 4100-1

**Normtyp:** Gesetz

#### § 143 HGB – Eintragung im Handelsregister

(1) <sup>1</sup>Die Auflösung der Gesellschaft ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht in den Fällen der Eröffnung oder der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft ( § 131 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 ). <sup>3</sup>In diesen Fällen hat das Gericht die Auflösung und ihren Grund von Amts wegen einzutragen. <sup>4</sup>Im Falle der Löschung der Gesellschaft ( § 131 Abs. 2 Nr. 2 ) entfällt die Eintragung der Auflösung.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für das Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

(3) Ist anzunehmen, dass der Tod eines Gesellschafters die Auflösung oder das Ausscheiden zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne dass die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.